



**-vorab per E-Mail-**

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland  
e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin  
a.semsrott[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4634  
FAX +49 (0)30 18-300-4630

Ref-WS23@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Zwischennachricht**

Bezug:

- Ihr Antrag vom 26.11.2020 „Kommunikation von BMVI und BMI zu Seenotrettung“ unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 14.08.2020
  - Zwischennachricht vom 10.09.2020 (SeIFG/286.2/1-574) zum Antrag vom 14.08.2020
- Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-674  
Datum: Bonn, 27.11.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mails vom 26.11.2020 und 25.11.2020 unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 14.08.2020. Zu diesem Antrag (Aktenzeichen SeIFG/286.2/1-574) beziehe ich mich auf meine Zwischennachricht vom 10.09.2020, in der ich um Rückmeldung bis zum 24.09.2020 gebeten hatte. Eine Rückmeldung Ihrerseits ist hier nicht fristgerecht eingegangen. Daraufhin wurde das Verfahren – wie in der Zwischennachricht angekündigt – eingestellt.

Zu Ihrer E-Mail vom 26.11.2020, mit der Sie an Ihrer Informationsanfrage festhalten, wird daher ein neues Verfahren eröffnet. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/-674 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Ich weise darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebüh-





Seite 2 von 2

ren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die konkrete Gebühr kann zwar erst nach erfolgter Bearbeitung feststehen, wird aber voraussichtlich im oberen Bereich liegen. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

In Ihrer E-Mail vom 26.11.2020 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Gebühren übernehmen werden. Ihre ladungsfähige Anschrift haben Sie in Ihrer E-Mail vom 26.11.2020 mitgeteilt.

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides bitte ich um Rückmeldung bis spätestens zum **11.12.2020**, falls Sie nicht an Ihrem Antrag oder nicht im vollen Umfang an Ihrem Antrag festhalten möchten. Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung erhalten, gehe ich jetzt davon aus, dass Sie in vollem Umfang an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

